

Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
vom 25. November 2025

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Benutzung ihrer Einrichtungen die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren. Soweit eine Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzliche Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer gesetzlicher Regelung durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.
- (3) Soweit diese Gebührensatzung keine abweichende Regelung enthält, gilt das Landesgebührengesetz (LGeG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Gebühren nach Zeitaufwand

Falls Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden je angefangener Stunde 80,00 Euro erhoben.

§ 3 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Über die Stundung von Ansprüchen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer.
- (2) Über die Niederschlagung und den vollständigen oder teilweisen Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen entscheidet
 - (a) bei Beträgen bis 1.000,00 Euro die Referatsleitung Verwaltung
 - (b) bei Beträgen bis 2.000,00 Euro der Direktor der Landwirtschaftskammer,
 - (c) bei Beträgen über 2.000,00 Euro der Vorstand der Landwirtschaftskammer

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung mit dem zugehörigen Gebührenverzeichnis tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft.

Bad

Kreuznach, den 25. November 2025
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Der Präsident

Ökonomierat
Michael Horper

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Gebührensatzung gemäß § 23 Absatz 2 LwKG mit Bescheid vom 3. Dezember 2025 genehmigt.